

Fachgebiet

Unfallhaftpflichtrecht

Thema

Haftung nach dem Haftpflichtgesetz „bei dem Betrieb“ einer Schienenbahn (§ 1 HaftpflG)

Rechtslage

Die Gefährdungshaftung nach § 1 HaftpflG greift ein, wenn das schädigende Ereignis „**bei dem Betrieb**“ einer **Schienenbahn** oder einer Schwebebahn eingetreten ist. Ein Schadenfall ist dem Bahnbetrieb in diesem Sinne zuzurechnen, wenn ein innerer Zusammenhang mit einer dem Bahnbetrieb eigentümlichen Gefahr besteht, d. h. wenn sich bei dem Unfall eine dem Bahnbetrieb eigentümlichen Gefahren verwirklicht hat oder wenn zwar kein innerer, jedoch ein unmittelbarer äußerer (und zwar örtlicher und zeitlicher) ursächlicher Zusammenhang mit einem Betriebsvorgang oder einer Betriebseinrichtung besteht (*Geigel*, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl., 26. Kap., Rdnr. 22). Kein Betriebsunfall liegt z. B. vor bei einem Sturz auf einer zum Bahnsteig führenden Rolltreppe (OLG Hamburg, VersR 1984, 544; OLG Düsseldorf, VersR 1989, 274), da dann ein Unfall vorliegt, der nur durch eine Betriebsanlage und nicht etwa durch den Bahnbetrieb als solchen verursacht wird.

Der österreichische OGH hat dies auch für das österreichische EKHG in einer Entscheidung vom 13.09.2012 (ZVR 2013, 99) ausgeführt. Das Gericht führt aus, die **Benutzung einer Rolltreppe** in einer **U-Bahnstation** weise keinen ausreichenden Zusammenhang mit dem Betrieb der U-Bahn auf. Besonders deutlich zeige sich dieser Umstand beim Gang zur U-Bahn, wenn der Fahrgast am Bahnsteig auf die U-Bahn u. U. längere Zeit warten muss. Auch der Vorgang des Aussteigens aus der U-Bahn sei bei Benutzung einer Rolltreppe bereits abgeschlossen, zumal bis zu deren Erreichen eine gewisse Wegstrecke zurückgelegt werden müsse. Rolltreppen hätten damit keinerlei spezifische Funktion für den technischen Betrieb einer U-Bahn. Es sei auch kein sachlicher Grund ersichtlich, die Haftung für eine Rolltreppe in einer U-Bahnstation anderen Haftungsregeln als jenen für eine Rolltreppe beispielsweise in einem Kaufhaus zu unterwerfen.